

# Auszug aus dem Aufnahme-reglement

Dieses Reglement hält in Übereinstimmung mit den Statuten des Vereins Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen vom 1. Januar 2003 / Änderung vom 23. 9. 2006 die Aufgaben und Kompetenzen der Aufnahmejury fest und regelt die Rechte und Pflichten der Künstlerinnen, die sich um eine Aufnahme in die SGBK bewerben.

## 1. Formales

1.1. Ein Aktivmitglied soll in der Schweiz niedergelassen sein oder in enger Beziehung zum Kunstleben in der Schweiz stehen.

1.2. Ein Aktivmitglied schliesst sich mit seinem Beitritt zur SGBK der Taggeldkasse bildender Künstler\*innen und dem Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler\*innen gemäss deren Statuten und Reglementen an. Die Künstlerinnen, die das 65. Altersjahr vollendet oder eine Verzichtserklärung in der von der Taggeldkasse verlangten Form abgeben haben, sind vom Eintritt in die Taggeldkasse befreit (vgl. Art. 3 der Statuten SGBK).

## 2. Aufnahmejury

### 2.1. Konstituierung

Die Aufnahmekommission wird durch die SGBK Schweiz (bestehend aus der Präsidentin, den Sektionspräsidentinnen und je einer zweiten Vertreterin jeder Sektion und einer externen Fachfrau [Kunsthistorikerin]) gebildet.

### 2.2. Aufnahmekriterien

Aus dem Werkdossier sollte ein kontinuierliches Schaffen ersichtlich werden.

Die Künstlerbiografie gibt Auskunft über die Ausbildungen, die wichtigsten Ausstellungen, Auszeichnungen und Ankäufe.

## 3. Aufnahmeverfahren

### 3.1. Ordentliches Aufnahmeverfahren

3.1.1. Eine Bewerberin meldet sich über die Website der SGBK an.

3.1.2. Die Bewerberin sendet die Anmeldeformulare und eine Werkdokumentation gemäss den Angaben auf dem Bewerbungsformular an die SGBK Schweiz.

3.1.3. Die Bewerberinnen erhalten das Resultat der Jury schriftlich mitgeteilt. Ein Anrecht auf Begründung besteht nicht.

### 3.2. Ausserordentliches Aufnahmeverfahren

3.2.1. Ehemalige Aktivmitglieder können jederzeit durch einfachen Beschluss des Zentralvorstandes wieder in die SGBK aufgenommen werden.

3.2.2. Eine Künstlerin kann vom Zentralvorstand zur Teilnahme an einer jurierten Ausstellung der SGBK eingeladen werden. Passiert sie die Ausstellungsjury erfolgreich, so ist sie aufgenommen.

3.2.3. Ferner kann der Zentralvorstand in besonderen Fällen Künstlerinnen oder Künstlerinnen-gruppen zum Beitritt einladen, deren Mitgliedschaft für die SGBK eine künstlerische Bereicherung ist.



## 4. Erneute Bewerbung

Abgelehnte Bewerberinnen können sich im Abstand von zwei Jahren maximal drei Mal um eine Mitgliedschaft bewerben.

## 5. Inkraftsetzung

Das Aufnahmereglement ist mit der Annahme durch die Generalversammlung der SGBK vom 24. September 2011 in Kraft.

Die Zentralpräsidentin a.i. Ama Mülthaler



Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen  
Societe Suisse des femmes artistes en arts visuels  
Societa Svizzera delle artiste d'arti plastiche e figurative

SGBK Schweiz  
Dittingerstrasse17  
4053 Basel

Telefon: 061 361 61 48  
sekretariat@sgbk.ch  
www.sgbk.ch